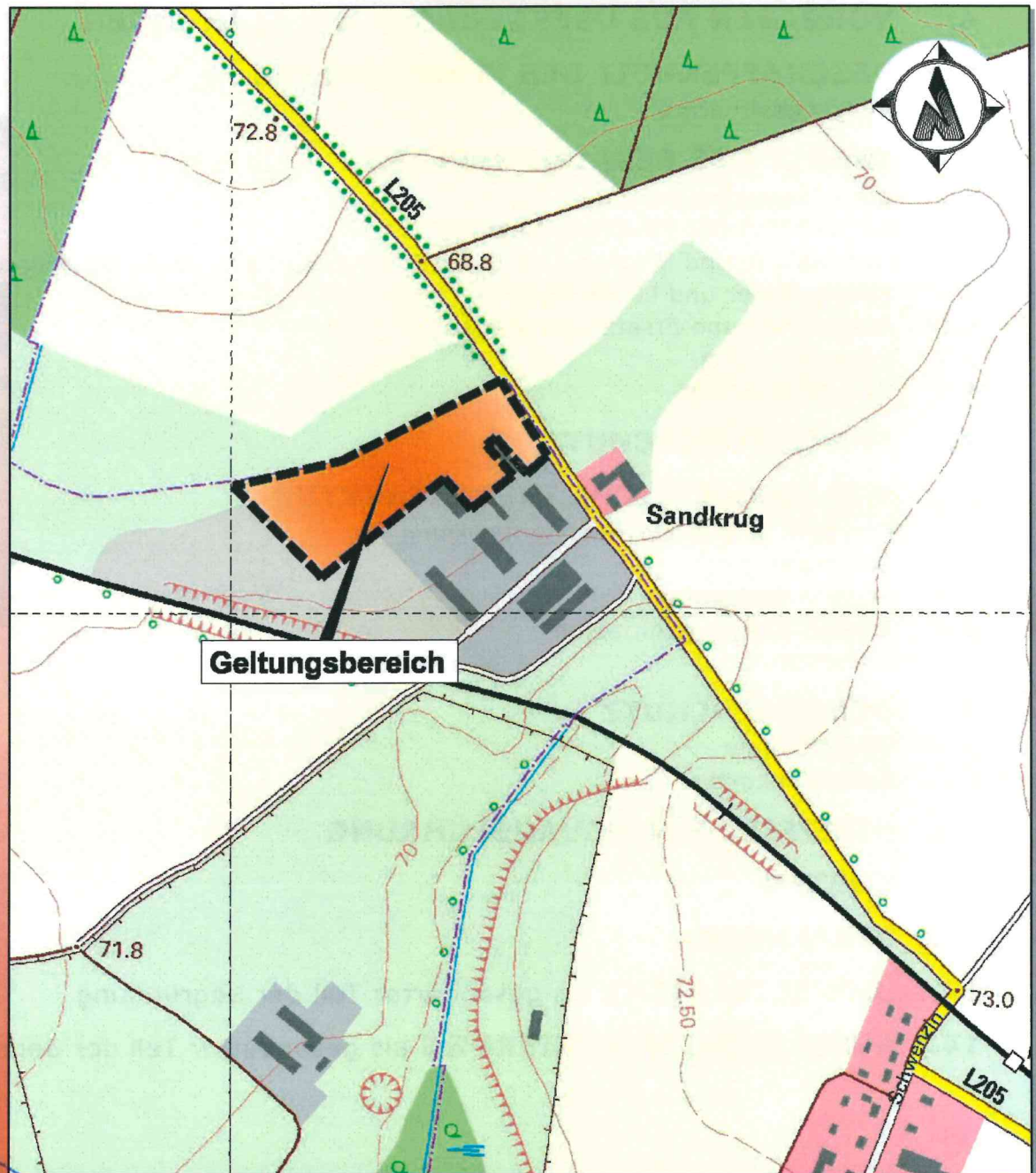


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "BIOGASANLAGE JABEL – SANDKRUG 1"



B E G R Ü N D U N G
SEPTEMBER 2013



INHALTSVERZEICHNIS	2
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS	3
2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	4
3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
4. VORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN	5
5. BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES	8
5.1 Ausgangssituation	8
6. INHALT DES BEBAUUNGSPLANS	9
6.1 Städtebauliches Konzept	9
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	9
6.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	12
6.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	12
6.5 Umweltprüfung	12
6.6 Verkehrskonzept	13
7. IMMISSIONSSCHUTZ	14
8. WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR	14
8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung	14
8.2 Gewässer	15
8.3 Telekommunikation	16
8.4 Abfallentsorgung/Altlasten	16
8.5 Brandschutz	17
9. DENKMALSCHUTZ	18
9.1 Baudenkmale	18
9.2 Bodendenkmale	18
10. HINWEISE ZUR BAUAUSFÜHRUNG	18
11. KOSTEN	19
12. VERFAHREN	18
13. UMWELTBERICHT als gesonderter Teil der Begründung	
14. AUSGLEICHSBILANZIERUNG als gesonderter Teil der Begründung	

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS

Die seit Dezember 2010 bestehende, privilegiert errichtete Biogasanlage der *Bioenergie Waren GmbH* wurde einem Putenmastbetrieb an der Landesstraße L 205 zugeordnet. Für die Erzeugung von Biogas werden vorwiegend Gülle und Putenmist eingesetzt. Derzeit bestehen nur etwa 40 % der gesamten Inputstoffe aus Mais und anderen nachwachsenden Rohstoffen.

Entscheidend für das Planerfordernis ist es, dass der Betreiber der Biogasanlage beabsichtigt, die Betriebsabläufe zu optimieren. Das bereits bestehende Blockheizkraftwerk soll dazu kurzfristig an eine elektrische Leistung von 800 kW_{el} herangeführt werden.

Darüber hinaus plant der Vorhabenträger die Realisierung und den Betrieb einer weiteren Anlagenstrecke im Nordosten des Plangebietes zur Aufbereitung und Einspeisung von Bioerdgas, um die zur Verfügung stehenden Abprodukte des benachbarten Tierhaltungsbetriebes vollständig in der Biogasanlage verarbeiten zu können.

Im Nordosten des Plangeltungsbereiches soll eine Biogaseinspeiseanlage durch die ONTRAS VNG Gastransport GmbH errichtet werden.

Ziel ist es, die Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie sowie die Produktion von Biomethan zur Einspeisung in das Erdgasnetz als auch die Biogaseinspeiseanlage durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber fordert für Biogasanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 2,0 MW und einer Biogaserzeugungskapazität von mehr als 2,3 Mio Normkubikmeter Biogas pro Jahr ein gemeindliches Bauleitplanverfahren, mit dem die o. g. Erweiterungsabsichten planungsrechtlich abgedeckt werden.

Entsprechend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel in öffentlicher Sitzung am 17.08.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Biogasanlage Jabel-Sandkrug 1“ beschlossen.

Mit Beschluss vom 24.04.2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Biogasanlage Jabel – Sandkrug 1“ erweitert.

Das Plangebiet soll über die bereits in dem Aufstellungsbeschluss vom 17.08.2011 genannten Flächen eine weitere Teilfläche des Flurstücks 23/7 der Flur 2 in der Gemarkung Damerow einbeziehen. Dieses Areal wurde bisher nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erfasst. Hier ist die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Gärrestlagers vorgesehen.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Jabel in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Lageplan der Firma MT-Energie GmbH & Co. KG, Ludwig-Elsbett-Straße 1, 27404 Zeven vom 18.08.2011
- Vermessungsbüro Lessner, Entwurfsvermessung vom 06.03.2012, Lagebezug GK 42/83, Höhenbezug örtlich
- Digitaler Katasterauszug des Katasteramtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Juli 2012, ETRS 89, Zone 33

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine **Fläche** von **1,97 ha**. Er erstreckt sich im Außenbereich auf folgende Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Damerow:

23/4, 23/6 und 23/7 (teilweise).

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Schwenzin.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Landesstraße L 205 (Flurstück 6 der Flur 2 in der Gemarkung Damerow)
- im Osten und Süden durch das Betriebsgelände der Putenmast Cölpin GmbH (Flurstücke 23/3, 23/5 und 23/7 (tlw.) der Flur 2 in der Gemarkung Damerow)
- im Nordwesten durch das Flurstück 22 der Flur 2 in der Gemarkung Damerow.

4. Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Jabel ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30.05.2005 (GVBl. M-V 2005, S. 308)

- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230-1-14

Das Gesetz über das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält in den Zielen der Raumordnung keine Regelungen zu dem Einsatz erneuerbarer Energien zur Sicherstellung einer umweltschonenden Energieversorgung.

Ziffer 6 „Einzelfachliche Grundsätze“ enthält ein eindeutiges Bekenntnis für die Stärkung der erneuerbaren Energien:

„6.4.6 Der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,*
 - der Erhöhung der Energieeffizienz,*
 - der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale,*
 - der Nutzung regenerativer Energieträger und*
 - der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen*
- Rechnung zu tragen.“*

„6.4.7 Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“

Die Überplanung einer bestehenden Biogasanlage angrenzend zu einer Putenmastanlage widerspricht nicht den genannten Grundsätzen des Landesraumentwicklungsprogrammes.

In der Gesamtkarte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte werden die raumordnerischen Festlegungen dargestellt. Für den Bereich des Vorhabenstandortes werden keine vertiefenden Aussagen getroffen.

Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen.

Dabei ist den Ansprüchen an eine Ressourcen schonende ökologische Bauweise, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung, der Nutzung vorhandener Wärmepotenziale und der Nutzung regenerativer Energiequellen Rechnung zu tragen.

Bei der Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche sollen störende Immissionen vermieden werden (Punkt 4.1.3 RREP MS).

Landwirtschaftliche Produkte sollen unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes zu einem hohen Anteil in der Planungsregion erzeugt und

weiterverarbeitet werden. Die Veredlung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte soll durch den Aufbau geeigneter Strukturen weiter ausgebaut werden. Wirtschafts-, Stoff- und Energiekreisläufe sollen in der Planungsregion sowie zusammen mit angrenzenden Regionen erhalten und weiter entwickelt werden (Punkt 5.4.1.2 RREP MS).

Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie und der Geothermie sowie der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen (Punkt 6.5.4 RREP MS).

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördeninternes Handlungsprogramm einer Gemeinde. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Er verursacht dennoch rechtliche Wirkungen von erheblicher Reichweite. Beispielsweise bildet der Flächennutzungsplan den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Nr. 1 BauGB bestimmt ist.

Insbesondere im Außenbereich obliegt den Darstellungen eines Flächennutzungsplans eine erhebliche Bedeutung als öffentlicher Belang. Nach § 35 Abs. 1 BauGB können privilegierte Vorhaben an den Darstellungen des FNP scheitern, wenn diese als öffentliche Belange der Zulässigkeit eines Vorhabens entgegenstehen.

Die Gemeinde Jabel verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die Entwicklungsabsichten für das Betriebsgelände der Biogasanlage planungsrechtlich vorbereitet und abgesichert. Die 2. Änderung ist bereits rechtswirksam.

Die Bioenergie Waren GmbH plant abweichend zur bisherigen Anlagenkonfiguration die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers auf Teilflächen des Flurstücks 23/7, Flur 2, Gemarkung Damerow. Dieses Areal wird im Außenbereich als Sondergebiet Tierhaltung und Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Reduzierung dieser Flächen zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Auf das entsprechende Bauleitplanverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine sonstigen städtebaulichen Fachplanungen.

5. Beschaffenheit des Plangebietes

5.1 Ausgangssituation

Die gegenwärtige Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans stellt sich wie folgt dar:

Der Geltungsbereich umfasst das Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage im Außenbereich der Gemarkung Damerow nordwestlich des landwirtschaftlichen Betriebsgeländes der *Putenmasthof Cölpin GmbH*.

Neben den bereits bestehenden Bauteilen der Biogasanlage bestimmen landwirtschaftliche Zweckbauten, Siloflächen, Lagerbecken und befestigte Verkehrsflächen den Planungsraum und seine Umgebung. Die derzeit unversiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden als landwirtschaftliches Betriebsgelände genutzt und unterliegen einer regelmäßigen Befahrung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen. Sie dienen zeitweise auch als Lagerfläche.

Der Abstand zur nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzung beträgt etwa 700 m.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V **gesetzlich geschützten Biotope**.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Trinkwasserfassungen oder **Wasserschutzgebiete** werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

Im Geltungsbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand **keine Altlastverdachtsflächen**, die im Kataster des Landkreises Müritz erfasst sind.

Die Flächen des **europäischen Vogelschutzgebietes** DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Cölpin und Fleesensee“ liegen etwa 290 m westlich des Geltungsbereichs.

Das **Landschaftsschutzgebiet** MV_LSG_041a „Mecklenburger Großseenlandschaft“ liegt etwa 120 m südlich des Vorhabenstandortes.

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1 Städtebauliches Konzept

Aufgabe des Bebauungsplans ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Im Sinne einer baulichen Verdichtung, zur Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie zur gestalterischen Einflussnahme ist es erforderlich, diese Ansprüche über eine Bebauungsplanung festzuschreiben.

Ziel des Bebauungsplans ist es, für das Gebiet der bestehenden Biogasanlage durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ die Erzeugung und Verarbeitung von erneuerbaren Energien aus Biomasse über die gesetzliche Privilegierungsgrenze hinaus planungsrechtlich zu ermöglichen.

Allein die Quantität der derzeit zur Verfügung stehenden Inputstoffe ermöglicht dem Betreiber weit über die Kapazitätsobergrenze hinaus die Produktion von Biogas. Städtebaulich besitzt die Begrenzung zumindest direkt keine Relevanz für den Schutz des Außenbereichs bzw. anderer zu berücksichtigender Schutzgüter.

Der Betreiber plant nunmehr eine Leistungserhöhung der vorhandenen Biogasanlage, die Errichtung und den Betrieb einer Biomethananlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen sowie einer Gasaufbereitungsanlage zur Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität zur Einspeisung in das Netz des örtlichen Gasversorgers.

Die Verwertung des erzeugten Biomethans in externen wärmegeführten Blockheizkraftwerken zur Wärmeversorgung der Ortslage Jabel wird geprüft.

Die Optimierung und Erweiterung bestehender Betriebsabläufe des Biogasbetriebes soll im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens mit Umweltprüfung ermöglicht werden, wobei durch die Planungshoheit der Gemeinde Jabel sämtliche Umweltauswirkungen geprüft und insbesondere negative Einflüsse und Auswirkungen im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unterbunden werden können.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Am Vorhabenstandort besteht bereits eine Biogasanlage mit einem Fermenter, einem Nachgärer, einem Gärrestlager, einer Feststoffeinbringung, einem Annahmebehälter und einem Blockheizkraftwerk (BHKW) sowie den erforderlichen Verkehrswegen und Erschließungen.

Die Wärme wird zur Beheizung der benachbarten Stallanlagen genutzt, der Strom in das Netz des örtlichen Versorgers eingespeist.

Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage soll nach derzeitigen Planungsabsichten eine weitere Anlagenstrecke bestehend aus einer Feststoffeinbringung, einem Annahmebehälter, einem Fermenter, einem Nachgärer, einem Gärproduktlager, einem Separator, zwei Notfackeln, einem Gastransportcontainer, einer Hakenliftmulde mit Abtankfunktion und einer Gasaufbereitungsanlage errichtet und betrieben werden. Weiter sind die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers und die Errichtung sowie der Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage geplant. Ein zusätzliches Gärproduktlager ist auf einer Teilfläche des Flurstücks 23/7 der Flur 2 in der Gemarkung Damerow vorgesehen.

Weitere Konkretisierungen sind mit dem derzeitigen Planungsstand nicht darstellbar. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird in Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB die zulässige bauliche Nutzung allgemein festgesetzt.

Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben bleibt jedoch auf solche beschränkt, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Hierzu ist es unabdingbar, entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB für die geplanten Nutzungen festzusetzen, dass sie nur insoweit planungsrechtlich zulässig sind, wie sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt werden.

Gegenstand des Aufstellungsverfahrens bleiben dabei alle Nutzungen, die nach den allgemeinen Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig sein können. Alle abwägungserheblichen Auswirkungen aller nach der Planung zulässigen Nutzungen werden im Rahmen des Umweltberichtes untersucht und bewertet, und die Ergebnisse werden in die gemeindliche Abwägung einbezogen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt an der freien Strecke der Landesstraße L 205. Nach § 31 (1) StrWG-MV dürfen bauliche Anlagen an der freien Strecke einer Landesstraße in einem Abstand von 20 Metern, jeweils gerechnet ab befestigter Fahrbahnkante, nicht errichtet werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten und der bereits vorhandenen Bebauung auf dem Flurstück 23/7 und der Örtlichkeit wird unter Berücksichtigung § 31 (3) StrWG-MV entlang des vorher genannten Flurstücks die Baugrenze auf 12 m, ausgehend von der befestigten Fahrbahnkante der Landesstraße, festgesetzt. Diese Unterschreitung des im StrWG-MV genannten Anbauverbots gilt jedoch ausschließlich für die Errichtung der Biogaseinspeiseanlage und nur für das an die Landesstraße angrenzende Flurstück 23/7. Weitere bauliche Anlagen auf diesem Flurstück sind außerhalb der straßenrechtlich relevanten Anbauverbotszone vorzusehen.

Im Bereich des angrenzenden Flurstücks 23/6 bleibt die Baugrenze von 20 m zur Fahrbahnkante der Landesstraße erhalten.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Reduzierung der erforderlichen Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß ergibt sich die Grundflächenzahl (GRZ) aus der Obergrenze für sonstige Sondergebiete. Entsprechend wird eine Grundflächenzahl von 0,80 im Text Teil B festgesetzt. Mit Hilfe der Baugrenze wurde innerhalb der Planzeichnung Teil A der Teil des Vorhabengrundstückes festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden soll.

Zur Zahl der Vollgeschosse (Z) sind keine Festsetzungen erforderlich, weil die Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern (örtlich) zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzt wird.

Weitere mögliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht Gegenstand der Regelungsabsicht der Gemeinde Jabel.

Folgende textliche Festsetzungen wurden getroffen:

1. Das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB I) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung. Zulässig sind Annahmegebäude, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude, Aufschüttungen, Abgrabungen und Anlagen zur Separation, Trocknung, Lagerung, Verarbeitung und Einspeisung von Biogas.
2. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO EB II sind ausschließlich Anlagen zur Einspeisung von Biogas sowie die dazu erforderlichen Nebenanlagen zulässig.
3. Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).
4. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre.

5. Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,80 begrenzt.

6.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das sonstige Sondergebiet wurde einer bestehenden bestandsgeschützten Tierhaltungsanlage und dem Betriebsgelände einer Biogasanlage zugeordnet, um Beeinträchtigungen des Ort- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Über den Ausgleichsbezug des § 1a Abs. 3 BauGB hinaus hat die Gemeinde über § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1. Die mit A gekennzeichnete Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch die Pflanzung von heimischen und standorttypischen Sträuchern und Heistern als naturnahe Feldhecke zu entwickeln.

6.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Alle zur Bearbeitung vorhersehbaren und möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechend den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern erfasst und bewertet.

Mit Umsetzung der Planung lässt sich die Rodung einer Gehölzfläche in einem Umfang etwa 439 m² nicht vermeiden. Als Ausgleich sind umfangreiche Gehölzpflanzungen im Plan- und Gemeindegebiet vorgesehen.

Details der Kompensationsplanung sind der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als gesonderter Teil der Begründung zu entnehmen.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird gemäß § 12 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gebunden.

6.5 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Die bestehende Nutzung des sonstigen Sondergebietes und die geplanten Erweiterungen dienen der alternativen Energiegewinnung.

Geplant sind die Leistungserhöhung einer vorhandenen Biogasanlage sowie die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Anlagenstrecke zur Erzeugung und Aufbereitung von Biomethan.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Das Vorhaben wird innerhalb des Untersuchungsradius von 1.000 m auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Aufgrund der Standortsituation und möglicher Umweltwirkungen des Vorhabens wurde insbesondere für die Schutzgüter Mensch/Siedlung, Klima/Luft, Geologie/Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und Wasser ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt.

Eine Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen, weil für das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse ausschließlich das erheblich vorgeprägte Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage unmittelbar an der Landesstraße L 205 und angrenzend an den Tierhaltungsbetrieb der Putenmast in Anspruch genommen wird. Hochwertige Lebensräume werden nicht überbaut. Eine vollständige avifaunistische Erfassung ist also entbehrlich.

Allerdings werden innerhalb der Umweltprüfung im Rahmen einer Potenzialanalyse Aussagen getroffen, inwiefern artenschutzrechtliche Belange bzw. Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG von der Planung berührt werden.

6.6 Verkehrskonzept

Die Zuwegung und Erschließung des Geltungsbereiches sollen ausgehend von der Landesstraße L 205 über eine bestehende Zufahrt am km 4.150 im Abschnitt 020 erfolgen.

Im Rahmen der Genehmigung der bestehenden Biogasanlage nach dem BImSchG ist dem Betreiber im Jahr 2009 die Sondernutzgenehmigung mit der Auflage, die notwendigen baulichen Maßnahmen für die Ausbildung der Zufahrt zu realisieren, bereits erteilt worden. Der Ausbau und die Befestigung der Zufahrt haben entsprechend der Sondernutzungserlaubnis zu erfolgen.

Die für den Biogasprozess erforderlichen festen Inputstoffe werden auf dem Betriebsgelände der *Putenmast Cölpin GmbH* vorgehalten.

Die Gülle wird überwiegend aus Betrieben der näheren Umgebung geliefert. Das mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ verbundene Verkehrsaufkommen umfasst eine Vielzahl von Erntefahrten, die auch ohne die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage im ländlichen Raum mit Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung nicht zu vermeiden sind.

Die mit dem Transport der In- und Outputstoffe verbundene Frequentierung öffentlicher Straßen und Wege trägt nicht über das für durch allgemeine Nutzungen übliche Maß zum Verschleiß von öffentlichen Straßen und Wegen bei, denn die Widmung als öffentlicher Verkehrsweg schließt allgemein auch die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ein.

Maßgeblich für die vorliegende Planung ist es, den mit dem zusätzlichen Transportaufkommen in Verbindung stehenden Verkehr so weit zu steuern, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Wohnnutzungen in den bewohnten Ortslagen der Region weitestgehend auszuschließen ist.

7. Immissionsschutz

Die Immissionswirkungen aus Geruch und Schall werden bezüglich der Schutzgüter Mensch und Luft in Verbindung mit der nächstgelegenen Wohnbebauung untersucht.

Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs berühren die Belange der Schutzgüter Mensch und Tier.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen können besonders im Einwirkungsbereich der Anlage dem Einfluss von Ammoniakimmissionen unterliegen.

Zur Beurteilung dieser Konflikte werden entsprechende Immissionsgutachten zu den Auswirkungen durch Geruch, Ammoniak und Stickstoffdepositionen und Schall als Anlage zum Umweltbericht erstellt.

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Die Biogasanlage des Sondergebietes Energiegewinnung aus Biomasse erzeugt sowohl elektrische als auch thermische Energie.

Der Strom wird in das Netz des örtlichen Versorgers eingespeist. Die anfallende Abwärme wird für die Beheizung der Ställe des angrenzenden Tierhaltungsbetriebes genutzt.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen.

Zum Betrieb der Biogasanlage ist die Nutzung von Wasser sehr gering, da der Prozess selbst kein Fremdwasser benötigt. Zur Aktivierung der biologischen Aktivitäten werden ausschließlich flüssige Gärrückstände oder Gülle genutzt.

Die Einleitung von Abwasser in Grund- oder Oberflächengewässer ist nicht geplant.

Die geplante Ausbringung von Gärresten unterliegt der Sorgfaltspflicht des Betreibers und der sachgerechten Anwendung der Gärrückstände als Düngemittel unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Düngegesetzes (DüngG).

Im Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.ON edis AG.

Die Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen „Hinweise und Richtlinien zur Errichtung und zum Betrieb von Biogasanlagen und Biogasleitungen“ sind zu beachten.

Die Löschwasserversorgung wird über einen bestehenden Feuerlöschteich abgesichert.

8.2 Gewässer

Der Geltungsbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer oder verrohrte Gewässer II. Ordnung.

Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern. Die Einleitung des gesammelt abfließenden Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen in die Vorflut oder das Grundwasser bedarf der wasserbehördlichen Erlaubnis.

Mit landwirtschaftlichen Abprodukten verunreinigtes Niederschlagswasser und Gärrückstände sind zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die zur Düngung verwerteten Gärrückstände sachgerecht angewendet werden.

Zudem ist nachzuweisen, dass die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht geschädigt, der Naturhaushalt nicht gefährdet wird und die Gärrückstände in der Lage sind, als organische Düngemittel das Wachstum von Pflanzen wesentlich zu fördern.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Silage, Silagesickersaft und Gärsubstrat müssen so beschaffen und so eingebaut sein, aufgestellt, unterhalten und be-

trieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 36 WHG). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist dann nicht zu erwarten.

Insbesondere ist die Anlage 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu beachten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist dann nicht zu erwarten.

8.3 Telekommunikation

Im Plangebiet sind teilweise Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt.

8.4 Abfallentsorgung/Altlasten

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständig geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugehens anfallende Bodenaushub gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einer geordneten Wiederverwendung zugeführt wird.

Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen aufgefundene Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Altlastenkataster des Landkreises Mülitz keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet registriert.

Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die Untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

Die Gewährleistung der Dichtheit aller versiegelten Lagerflächen, Behälter und Leitungen, die fach- und umweltgerechte Ausbringung der Gärreste auf landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die nach ATV-Regelwerk ordnungsgemäße Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden unverschmutzten oder gering beeinträchtigten Niederschlagswassers führen zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt.

8.5 Brandschutz

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss, senkrecht zur Fahrbahn gemessen, mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (07/1978) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (192 m³/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die erforderliche Löschwasserversorgung von 192 m³ je Brandfall zu gewährleisten. Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

Im Durchführungsvertrag wird unter dem Punkt Löschwasserversorgung der Vorhabenträger verpflichtet, die Löschwasserversorgung durch einen entsprechend dimensionierten Löschwasserteich oder einen Hydranten abzusichern.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

9.2 Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

10. Hinweise zur Bauausführung

Die Bestimmungen des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)¹ vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 713) sind zu beachten.

11. Kostenübersicht

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines Durchführungsvertrages sowie eines Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 12 Abs. 1 BauGB. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde Jabel damit nicht vorhersehbar.

12. Verfahren

Verfahrensvermerke

Die Aufführung der Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung wurde auf die zwingend erforderlichen Angaben begrenzt. „Weder das Bundes- noch das Landesrecht schreiben vor, dass z. B. das Datum des Aufstellungsbeschlusses, seine Bekanntmachung, die Einleitung oder Dauer der Beteiligungsverfahren oder die Daten sämtlicher öffentlicher Auslegungen auf der Planurkunde vermerkt werden.“¹

Unabhängig davon wurden hier sämtliche Verfahrensschritte zusammengetragen:

Aufstellungsbeschluss

Am 17.08.2011 wurde von der Gemeindevertretung der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Biogasanlage Jabel – Sandkrug 1“ der Gemeinde Jabel gefasst; der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde beim Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben vom 28.09.2011 und 16.12.2011 mitgeteilt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit fand am 20.09.2011 in Jabel eine öffentliche Versammlung statt. Bei dieser Versammlung wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 22.08.2011 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde entsprechend überarbeitet.

¹ MIR Brandenburg/Arbeitshilfe Bebauungsplanung/Juni 2006

Auslegungsbeschluss

Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf wurde am 15.05.2013 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand April 2013 wurde vom 12.06.2013 bis zum 12.07.2013 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren Nr. 10 am 01.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Bis zum 12.07.2013 gingen keine Stellungnahmen mit Anregungen zum ausgelegten Bebauungsplanentwurf bei der Amtsverwaltung ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die erneute Beteiligung der Behörden erfolgte gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB parallel mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 17.06.2013 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand April 2013 aufgefordert. Bis zum 17.07.2013 gingen 14 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden bei der Amtsverwaltung ein.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am ... behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen, Bertrittsbeschluss

Die Satzung wurde von der höheren Verwaltungsbehörde durch Schreiben vom ... mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Zur Umsetzung der Maßgaben und Auflagen wurden die Satzung und ihre Begründung überarbeitet. Die Gemeindevertretung trat den Maßgaben am bei. Die höhere Verwaltungsbehörde bestätigte durch Schreiben vom die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen.

Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan wurde am ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang in Bekanntmachungskästen der Gemeinde Jabel in der Zeit vom bis zum in Kraft getreten.